



TAB GAS 2015

Technische Anschlussbedingungen
für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der
Stadtwerke Neuruppin GmbH in Niederdruck

Stand: Januar 2020



Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Niederdruck

TAB GAS 2015

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Niederdruck

Letzte Änderung: 22.01.2020

Aktualisierung Gasnetzübersicht

Ausgabe Juni 2015

Herausgegeben von
Stadtwerke Neuruppin GmbH
Heinrich – Rau – Str. 3, 16816 Neuruppin



Inhaltsverzeichnis

Vorwort

1 Geltungsbereich	5
2 Anmeldung von Gasanlagen und Gasgeräten	6
2.1 Allgemeines	6
2.2 Anmeldepflichtige Vorgänge	6
2.3 Nichtanmeldepflichtige Vorgänge	7
3 Inbetriebsetzung	8
4 Schutzmaßnahmen.....	8
5 Plombenverschlüsse.....	9
6 Netzanschluss (Hausanschluss)	9
6.1 Art der Versorgung - Gasbeschaffenheit	9
6.2 Art der Versorgung - Druckstufen.....	10
6.3 Anschlusseinrichtungen	10
6.3.1 Allgemeines.....	10
6.3.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden	10
6.3.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden.....	11
7 Gasdruckregelgeräte und Gasmesseinrichtungen.....	11
7.1 Gasdruckregelgeräte	11
7.2 Gasmesseinrichtungen	11
7.2.1 Allgemeines	11
7.2.2 Größe und Auswahl der Gasmesseinrichtungen	12
8 Zählerplätze	13
8.1 Anordnung der Zählerplätze	13
8.2 Ausführung der Zählerplätze.....	14
8.3 Kommunikationsanschlüsse	15
Anhang A 1 Plombenöffnungsmeldung	16
Anhang A 2 Darstellung Hauseinführung bei Gebäuden	17



Vorwort

(1) Grundlage für das Arbeiten an Gasanlagen sind das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Niederdruckanschlussverordnung (NDAV), die Ergänzenden Bedingungen der SWN GmbH, die Technischen Regeln für Gasinstallationen (insbesondere dem DVGW-Arbeitsblatt G 600 „Technische Regel für Gas-Installationen“ [DVGW TRGI]), die gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie die zutreffenden Vorschriften der Berufsgenossenschaften in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) Die vorliegenden TAB Gas gemäß § 20 NDAV legen weiter technische Anforderungen an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich der Eigenanlage fest.

1 Geltungsbereich

(1) Die TAB Gas sind für Gasanlagen von Anschlussnehmern anzuwenden, die nach § 1 Abs. 1 NDAV neu an das Gasversorgungsnetz der SWN GmbH in Niederdruck angeschlossen werden bzw. bei einer Erweiterung oder Veränderung der Gasanlage des Anschlussnehmers. Für den bestehenden Teil der Gasanlage gibt es seitens der TAB Gas keine Anpassungspflicht, sofern der sichere und störungsfreie Betrieb gewährleistet ist.

(2) Der Anschluss in Niederdruck umfasst dabei den Anschluss unmittelbar an das Niederdrucknetz (ohne Gasdruckregelgerät) sowie den Anschluss an Netze in Niederdruck erhöht (NDe) bzw. Mitteldruck (MD), aus denen in Niederdruck entnommen wird (mit Gasdruckregelgerät).

(3) Anschlüsse von Gaseinspeiseanlagen sind gesondert mit der SWN GmbH abzustimmen.

(4) Die TAB Gas legen insbesondere die Handlungspflichten des Netzbetreibers, Vertragsinstallationsunternehmens (nachfolgend VIU genannt) sowie des Anschlussnehmers und Anschlussnutzers von Gasanlagen im Sinne von § 13 NDAV fest.

(5) Sie sind Bestandteil von Netzanschlussverträgen und Anschlussnutzungsverhältnissen gemäß NDAV.

(6) Sie gelten ab **01.06.2015**.

(7) Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Anschlussbedingungen Gas treten am gleichen Tag außer Kraft.

(8) Für in Planung oder in Bau befindliche Gasanlagen gilt eine Übergangsfrist von einem Jahr. In diesem Zeitraum können die bisher geltenden Technischen Hinweise Gas noch angewandt werden.

(9) Fragen, die bei der Anwendung der TAB Gas auftreten, klären VIU, Anschlussnehmer und Anschlussnutzer der Gasanlage mit dem Netzbetreiber.



2 Anmeldung von Gasanlagen und Gasgeräten

2.1 Allgemeines

Gasanlagen dürfen gemäß NDAV und DVGW-Arbeitsblatt G 600 (TRGI, aktuelle Ausgabe) nur durch Mitarbeiter der Versorgungsunternehmen (VU) oder durch ein vom VU in das Installateurverzeichnis eingetragenes Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) entsprechend den nachfolgenden Hinweisen und technischen Anforderungen ausgeführt werden.

Beauftragter des VU im Sinne der NDAV ist der verantwortliche Fachmann des eingetragenen VIU.

Installationsunternehmen, die nicht im Installateurverzeichnis des für das Versorgungsgebiet zuständigen VU eingetragen sind, müssen rechtzeitig vor Baubeginn die Eintragung in ein sogenanntes Gastinstallateurverzeichnis beantragen. Bei der zuständigen Stelle des VU sind hierzu einzureichen

- Firmenanschrift des VIU
- Installateurausweis (noch mindestens 3 Monate gültig)
- Anschrift des jeweiligen Kunden

Vor Beginn der Arbeiten an Gasanlagen und Gasgeräten ist der SWN GmbH über Art und Umfang der geplanten Anlage bzw. Baumaßnahme durch das VIU Mitteilung zu machen.

2.2 Anmeldepflichtige Vorgänge

(1) Die Anmeldung erfolgt gemäß dem bei der SWN GmbH üblichen Verfahren.

(2) Damit die SWN GmbH ihr Gasversorgungsnetz und den Netzanschluss (Hausanschluss inkl. eines ggf. erforderlichen Gasdruckregelgerätes) leistungsgerecht auslegen, mögliche negative Netzzrückwirkungen beurteilen und erforderliche Anforderungen an die Gasmesseinrichtungen bestimmen kann, liefert der Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer oder das VIU - auch im Hinblick auf die gleichzeitig benötigte Leistung - zusammen mit dem vollständig ausgefüllten Formular „Anmeldung zum Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz“ die erforderlichen Angaben über die anzuschließenden Gasanlagen und Gasgeräte, einschließlich der notwendigen Anhänge (Grundriss, Lageplan). Das Formular „Anmeldung zum Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz“ liegt in den Geschäftsräumen der SWN GmbH bereit oder kann unter www.swn.de abgerufen werden.

(3) Aus den im Absatz 2 genannten Gründen bedarf insbesondere der Anschluss folgender Gasanlagen bzw. Gasgeräte der vorherigen Anmeldung bei der und ggf. Genehmigung durch die SWN GmbH

- Gasanlagen, welche neu an das Netz angeschlossen werden sollen (Neuanlagen),
- jede Veränderung oder Erweiterung bestehender Gasanlagen, wenn die im Netzanschlussvertrag vereinbarte Netzanschlussleistung überschritten wird,
- jede Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Gasanlagen und
- jeder Gerätetausch ohne Veränderung der Netzanschlussleistung, aber mit Änderung der Nutzungsart.



(4) Mit den angemeldeten Maßnahmen kann erst begonnen werden, wenn zwischen Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer und der SWN GmbH ein Netzanschlussvertrag abgeschlossen wurde und/oder eine Bestätigung des angemeldeten Leistungsumfanges vorliegt.

(5) Begriffsdefinitionen nach G 495:

Außerbetriebnahme

Die Außerbetriebnahme ist die Sperrung oder Stilllegung der Gasanlagen oder ihrer Bauelemente und Baugruppen.

- *Sperrung*

Eine Sperrung der Gasanlagen oder ihrer Bauelemente und Baugruppen liegt vor, wenn durch die Schließstellung von Absperrrichtungen der Gasdurchfluss unterbrochen wird.

- *Stilllegung*

Eine Stilllegung liegt vor, wenn die Gasanlagen oder ihre Bauelemente und Baugruppen abgesperrt, gasfrei gemacht und durch Einsetzen von Steckscheiben oder durch die Herausnahme von Bauelementen oder Baugruppen und Verschließen der Leitungsöffnungen vom gasführenden Rohrnetz getrennt wurden.

Wiederinbetriebnahme

Bei der Wiederinbetriebnahme wird eine Außerbetriebnahme rückgängig gemacht. Dabei werden die Gasanlagen oder ihre Bauelemente und Baugruppen mit Betriebsgas gefüllt, ggf. einer Prüfung unterzogen und stehen anschließend betriebsbereit zur Verfügung.

2.3 Nichtanmeldepflichtige Vorgänge

(1) Für Arbeiten an Gasanlagen ohne Veränderung der vertraglich vereinbarten Netzanschlussleistung wie

- Veränderung der Leitungsführung,
- Gerätetausch ohne Änderung der Nutzungsart,
- Leitungserneuerung und
- Rückbau

bedarf es keiner vorherigen Anmeldung bei der SWN GmbH. Für diese Tätigkeiten ist das Formular „Änderungsanzeige zum Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz“ vollständig auszufüllen und unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten an die SWN GmbH zu senden.

Das Formular „Änderungsanzeige zum Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz“ liegt in den Geschäftsräumen der SWN GmbH bereit oder kann unter www.swn.de abgerufen werden.

(2) Ebenso bedarf es für folgende Arbeiten an Gasanlagen keiner vorherigen Anmeldung bei der SWN GmbH:

- Inspektions- und Wartungsarbeiten an Gasgeräten,
- Inaugenscheinnahme und/oder Gebrauchsfähigkeitsprüfung,
- Wiederherstellung der Verbindung zwischen Gasinstallation und Hauseinführung

nach Erneuerung/Veränderung des Hausanschlusses.

(3) In den letztgenannten Fällen ist bei Entfernung von Plombenverschlüssen das Formular „Plombenöffnungsmeldung“ vollständig auszufüllen und unmittelbar nach Durchführung der Ar-



beiten an die SWN GmbH zu senden. Das Formular „Plombenöffnungsmeldung“ (Anhang A1) liegt ebenfalls in den Geschäftsräumen der SWN GmbH bereit oder kann unter www.swn.de abgerufen werden.

3 Inbetriebsetzung

- (1) Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV.
- (2) Der Inbetriebsetzungstermin einer Gasanlage ist mindestens 5 Werktage vor der geplanten Inbetriebnahme mit der SWN GmbH abzustimmen.
- (3) Die SWN GmbH ist mit der Inbetriebsetzung der Gasanlage mit einem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Inbetriebsetzungsauftrag (IBA Gas) rechtzeitig vor dem geplanten Inbetriebsetzungstermin zu beauftragen. Dies gilt auch bei Wiederinbetriebsetzung sowie vor der Trennung oder Zusammenlegung von Gasanlagen. Das Formular „Inbetriebsetzungsauftrag (IBA Gas)“ wird im Rahmen des Vertragsabschlusses zum Netzanschluss durch die SWN GmbH an den Anschlussnehmer/Anschlussnutzer versandt und ist von diesem unterschrieben an das beauftragte VIU zu übergeben.
- (4) Fertiggestellte Gasanlagen sind durch das VIU gemäß DVGW TRGI einer Belastungs- und Gasdichtheitsprüfung zu unterziehen. Durch die Unterschrift des verantwortlichen Fachmannes auf dem vollständig ausgefüllten Inbetriebsetzungsauftrag (IBA Gas) ist dies entsprechend zu dokumentieren.
- (5) Die Montage der Gasmesseinrichtung bis einschließlich Zählergröße G 25, die Dichtheitsprüfung und die Inbetriebsetzung der Gasanlage nach der Hauptabsperreinrichtung erfolgen durch das VIU in Anwesenheit eines Beauftragten der SWN GmbH.
- (6) Die SWN GmbH nimmt die Gasanlage in Betrieb, sofern keine Einwände gegen die Inbetriebsetzung vorliegen, in dem sie nach erfolgtem Einbau der Gasmesseinrichtung und ggf. des Gasdruckregelgerätes durch Öffnung der Hauptabsperreinrichtung die Gaszufuhr freigibt.
- (7) Das VIU hat den Bezirksschornsteinfegermeister im jeweils geltenden Verfahren vor der Inbetriebsetzung zu informieren, damit dieser die ordnungsgemäße Funktionsfähigkeit und sichere Benutzbarkeit der Abgasanlage bescheinigen kann.
- (8) Die Kundenanmeldung / der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der SWN GmbH (VU) eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

4 Schutzmaßnahmen

- (1) Zum Schutz von Anlagenteilen vor Beschädigungen, störenden Einflüssen und vor unbefugten Eingriffen (Manipulationsschutz) sind aktive und passive Schutzmaßnahmen gemäß DVGW TRGI umzusetzen.



(2) Als **aktive Schutzmaßnahmen** sind Gasströmungswächter (GSW) einzubauen. Die einzubauenden GSW sind durch das VIU nach den Vorgaben der DVGW-TRGI und der Herstellerangaben auszulegen und zusätzlich zu den von der SWN GmbH ggf. bereits installierten GSW zu installieren. Durch Installation der GSW darf die Betriebstauglichkeit der gesamten Gasinstallation einschließlich aller notwendigen Bauteile, wie Gasdruckregelgerät, Gasmesseinrichtung und aller Gasgeräte nicht eingeschränkt werden. Die SWN GmbH setzt GSW ab der Druckstufe Niederdruck erhöht (NDe) grundsätzlich bei neuverlegten Hausanschlüssen ein. Diese werden nach der Absperrarmatur an der Netzleitung in die Hausanschlussleitung eingebaut. An der Hauptabsperrereinrichtung (HAE) ist dann ein entsprechendes Hinweisschild auf den GSW in der HA-Leitung angebracht.

(3) **Passive Schutzmaßnahmen** zur Verhinderung von Manipulationseingriffen (z.B. Einbau von Sicherheitsverschlüssen) sind gemäß DVGW-TRGI durch das VIU, die SWN GmbH und den zuständigen Messstellenbetreiber jeweils für die in deren Verantwortungsbereich befindlichen Anlagenteile durchzuführen (Siehe auch Anhang A 2).

(4) **Weiterführende Schutzmaßnahmen** sind mit der SWN GmbH abzustimmen.

5 Plombenverschlüsse

(1) Anlagenteile, in denen ungemessenes Gas fließt, sind ohne Leitungsauslässe auszuführen oder unter Plombenverschluss zu nehmen.

(2) Plombenverschlüsse dürfen bei Gefahr sowie zur Durchführung von Instandsetzungsmaßnahmen und Gebrauchsfähigkeitsprüfungen ohne Zustimmung geöffnet werden.

(3) Das Öffnen bzw. Fehlen von Plombenverschlüssen ist der SWN GmbH unverzüglich mit dem vollständig ausgefüllten Formblatt „Plombenöffnungsmeldung“ (siehe Anhang A 1) anzuzeigen.

(4) Bei Arbeiten an Gasanlagen, welche gemäß Punkt 2.3 mit dem Formular „Änderungsanzeige“ (AeA) der SWN GmbH mitgeteilt werden, ist keine zusätzliche Information über fehlende und geöffnete Plomben erforderlich.

(5) Haupt- und Sicherungsstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

6 Netzanschluss (Hausanschluss)

6.1 Art der Versorgung – Gasbeschaffenheit

(1) Die SWN GmbH transportiert und verteilt Erdgas der 2. Gasfamilie der Gruppe H nach DVGW-Arbeitsblatt G 260.

(2) Der Brennwert im Normzustand $H_{S,n}$ beträgt ca. 11,2 kWh/m³. Genaue Werte sind bei der SWN GmbH zu erfragen.

(3) Wenn vertraglich nicht anders vereinbart, beträgt der Versorgungsdruck in der Regel 23 mbar.



6.2 Art der Versorgung - Druckstufen

Die SWN GmbH betreibt ihr Gasversorgungsnetz mit nachstehenden Versorgungsdrücken

- Niederdruck (ND): 23 mbar
- erhöhter Niederdruck (NDe): 30 - 80 mbar
- Mitteldruck (MD): 500 - 900 mbar
- Hochdruck (HD): 3,0 – 3,5 bar

In der Druckstufe Niederdruck erhöht (NDe), Mitteldruck (MD) und Hochdruck (HD) werden unmittelbar nach der Hauptabsperreinrichtung (HAE) Gasdruckregelgeräte durch die SWN GmbH installiert. Bei Anlagen mit höheren Gasvolumen sind bei Bedarf Gasdruckregelanlagen (GDRA) erforderlich.

6.3 Anschlusseinrichtungen

6.3.1 Allgemeines

(1) Der Netzanschluss verbindet das Gasversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet von der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer ggf. vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und ggf. Haus-Gasdruckregelgerät. Er gehört zu den Betriebsanlagen der SWN GmbH.

(2) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

(3) Werden mehrere Netzanschlüsse in einem Gebäude bzw. auf einem Grundstück errichtet, ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass eine eindeutige Trennung der angeschlossenen Gasanlagen gegeben ist.

(4) Die im Netzgebiet der SWN GmbH zur Anwendung kommenden Anschlussvarianten sind im Anhang A 2 (Anlage 1a bis 4 b) aufgeführt – die entsprechenden Abbildungen können unter www.swn.de als Technische Hinweise mit Darstellung der Hausanschlüsse abgerufen werden.

6.3.2 Anschlusseinrichtungen in Gebäuden

(1) Die Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden sind gemäß DIN 18012 in Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen oder an Hausanschlusswänden unterzubringen.

(2) Bei der Bemessung von Hausanschlussräumen, Hausanschlussnischen und Hausanschlusswänden sind die Mindestabstände gemäß Anhang A 2 zu beachten.



6.3.3 Anschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

(1) Wenn eine Unterbringung von Hausanschlusseinrichtungen im Gebäude unter Beachtung der in 6.3.2 genannten Mindestabstände aus Platzgründen nicht realisierbar ist oder dieser Unterbringung andere Bestimmungen des DVGW-Regelwerkes oder der Baugesetzgebung entgegen stehen, dann ist das Setzen eines Hausanschlusskastens außerhalb des Gebäudes möglich (Ausnahmeregelung).

(2) Die Hausanschlusskästen werden durch die SWN GmbH bereitgestellt.

7 Gasdruckregelgeräte und Gasmesseinrichtungen

7.1 Gasdruckregelgeräte

(1) Der Typ der einzusetzenden Gasdruckregelgeräte wird von der SWN GmbH bestimmt.

(2) Ein- und Ausbau, Inbetriebnahmen, Einstellarbeiten und Instandhaltungen der Gasdruckregelgeräte werden ausschließlich durch die SWN GmbH realisiert.

(3) Der Ausgangsdruck des Gasdruckregelgerätes wird, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, bei der Inbetriebsetzung ausschließlich durch die SWN GmbH bzw. deren Beauftragte auf den Versorgungsdruck von 23 mbar eingestellt.

(4) Gasdruckregelgeräte dürfen nicht beklebt oder mit Farbanstrichen versehen werden.

(5) Sicherheitsabsperrentile (SAV) an Gasdruckregelgeräten werden, soweit nicht anders vereinbart, ausschließlich durch die SWN GmbH entriegelt.

(6) Die SWN GmbH setzt Gasdruckregelgeräte ohne integrierten Gasströmungswächter ein. Auswahl und der Einbau von Gasströmungswächtern sind gemäß DVGW-TRGI vom VIU vorzunehmen.

(7) Der Zugang für die SWN GmbH zu Gasdruckregelgeräten muss sichergestellt sein. Die Stell- und Bedienungseinrichtungen (Messstutzen, Sicherheitsventile, Stellglieder) dürfen nicht überbaut werden bzw. deren Bedienung muss behinderungsfrei erfolgen können.

(8) Verlust, Beschädigungen und Störungen an Gasdruckregelgeräten sind der SWN GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7.2 Gasmesseinrichtungen

7.2.1 Allgemeines

(1) Art, Zahl und Größe der einzusetzenden Gasmess- und Steuereinrichtungen werden vom Messstellenbetreiber bestimmt.

(2) Die Gasmesseinrichtungen müssen den Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen der SWN GmbH (siehe www.swn.de) entsprechen.



- (3) Gasmess- und Steuereinrichtungen dürfen nicht beklebt oder mit Farbanstrichen versehen werden.
- (4) Jeder Anschlussnutzer erhält eine eigene Gasmesseinrichtung.
- (5) Der Ausbau von Gasmess- und Steuereinrichtungen wird nach schriftlicher Beauftragung ausschließlich durch die SWN GmbH realisiert.
- (6) Verlust, Beschädigungen und Störungen von Gasmess- und Steuereinrichtungen sind der SWN GmbH unverzüglich mitzuteilen.

7.2.2 Größe und Auswahl der Gasmesseinrichtungen

- (1) Beim Messstellenbetrieb durch die SWN GmbH erfolgt der Einsatz von Gaszählern entsprechend der Technischen Mindestanforderungen an Messeinrichtungen der SWN GmbH in den Nenngrößen entsprechend der Tabelle 1.
- (2) Dabei werden bis einschließlich der Zählergröße G 25 Balgengaszähler in Einstützensausführung eingebaut. Hierfür ist vom VIU eine Zähleranschlussplatte mit eingangsseitigem Kugelhahn und ausgangsseitiger Prüfmöglichkeit mit Manipulationsschutz (Sicherheitsstopfen) zu installieren.
- (3) Gaszähler sind maximal bis zum Nennvolumenstrom der nächsten Zählergröße belastbar. Da der mittlere Druckverlust im Gaszähler über 1 mbar betragen kann, sollte der Gaszähler nur bis ca. 85 % des maximal zulässigen Volumenstroms belastet werden.
- (4) Für die belastungsabhängige Berechnung der Leitungsanlage nach DVGW-TRGI durch das VIU können die in der DVGW-TRGI dargestellten Druckverluste für Balgengaszähler bei der Bemessung der Gasanlage verwendet werden.
- (5) Bei Einbau von Balgengaszählern größer G 25 und Gaszählern mit anderen Messprinzipien z. B. Drehkolben- oder Turbinenradgaszählern (Sondermesseinrichtungen) ist die technische Ausführung mit der SWN GmbH vorher abzustimmen.

Zählerauswahl – Tabelle bei Heizwert $H_i = 10,0 \text{ kWh/m}^3$				
Zählergröße	Anschluss DN	Volumenstrom		Maximale Nennbelastung Q_{NB}
		Q min	Q max bei 85%	
	mm	m³/h	m³/h	kW
G 2,5	25	0,025	3,4	34
G 4	25	0,04	5,1	51
G 6	25	0,06	8,5	85
G 10	40	0,1	13,6	136
G 16	40	0,16	21,2	210
G 25	50	0,25	34	340

Tabelle 1: Zulässige Zählergrößen beim Einsatz von Balgengaszählern



8 Zählerplätze

8.1 Anordnung der Zählerplätze

(1) Die SWN GmbH bestimmt den Aufstellungs- bzw. Anbringungsort der Gasmesseinrichtung (Zählerplatz).

(2) Zählerplätze sind im anzuschließenden Gebäude in leicht zugänglichen Räumen oder Bereichen in unmittelbarer Nähe der Hauptabsperreinrichtung vorzusehen, es sei denn es wird etwas anderes vereinbart.

(3) Bei mehreren Gasanlagen ist grundsätzlich ein zentraler Zählerplatz im Kellergeschoss (im Hausanschlussraum) vorzusehen. Anderweitige Lösungen bedürfen einer Abstimmung mit der SWN GmbH (Siehe auch Anhang A 2).

(4) Die Zählerplätze sind so vorzusehen, dass Gasmesseinrichtungen ohne Hilfe von Leitern und Tritten installiert und abgelesen werden können. Der Abstand vom Fußboden bis zur Mitte der Gasmesseinrichtung darf nicht weniger als 0,8 m und nicht mehr als 1,8 m betragen. Gasmesseinrichtungen müssen spannungsfrei und ohne Berührung mit den sie umgebenden Wänden installiert werden können. Der Zählerplatz muss trocken sein und bleiben.

(5) Der Zugang für die Prüfung der technischen Einrichtungen und Gasmesseinrichtungen, zum Austausch der Gasmesseinrichtung, auch anlässlich eines Wechsels des Messstellenbetreibers, zur Ablesung der Gasmesseinrichtung und/oder zur Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung muss sichergestellt sein.

(6) Als Zählerplätze für Gasmesseinrichtungen sind insbesondere unzulässig:

- Treppenträume „notwendiger Treppen“ und ihre Ausgänge ins Freie (Gilt nicht für Wohngebäude geringer Höhe mit bis zu zwei Wohnungen),
- Bereiche mit brandfördernden, leicht entzündlichen oder leicht entflammbaren festen, flüssigen oder gasförmigen, explosionsgefährdenden Stoffen oder mit brennbaren Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt bis 55° C,
- Bereiche in denen Gase, Dämpfe, Nebel und Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, auftreten können und
- Bereiche von starker Wärmestrahlung

(7) Bei Zählerplätzen mit speziellen Anforderungen an die Gasmesseinrichtung (z. B. Impulsausgang) ist dies vom Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer gesondert zu beauftragen.

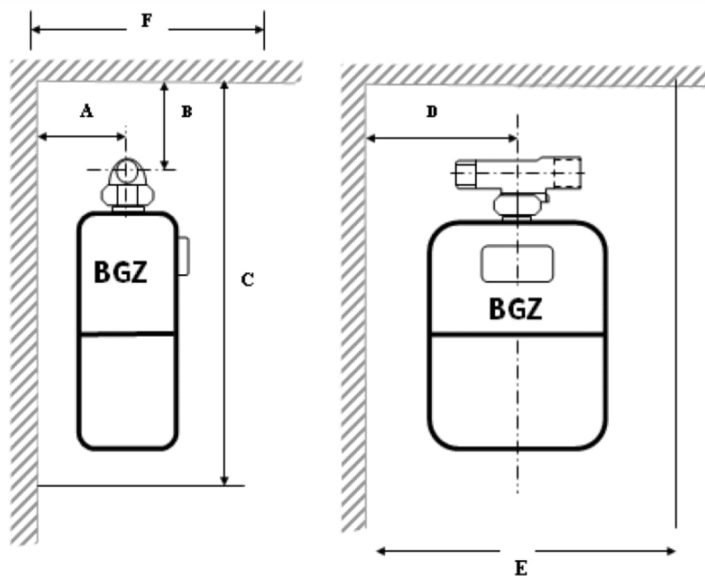
(8) Bei Anlagen mit einem höchstzulässigen Betriebsdruck über 50 mbar, einer Zählergröße ab G 100, einer Nennbelastung > 500 kW oder einem voraussichtlichen Jahresverbrauch $\geq 1,5$ Mio. kWh ist eine detaillierte Abstimmung mit dem Netzbetreiber (**mindestens 8 Wochen** vorher) nötig. Die gültigen Einbauvorschriften / Installationshinweise sowie der Lieferumfang werden projektbezogen ausgehändigt.



8.2 Ausführung der Zählerplätze

Für die Planung des Platzbedarfes bei Messstellenbetrieb durch die SWN GmbH sind die angegebenen maximalen Außenmaße der Zählergrößen G 2,5 bis G 25 zu berücksichtigen. Die Abmessungen größerer Gasmesseinrichtungen werden objektbezogen festgelegt.

Mindestmaße für den Messplatz:



Gas-zähler-größe	Anschluss an Leitungsanlage und Anschluss an Einstützenzähler	Mass A [mm]	Mass B [mm]	Mass C [mm]	Mass D [mm]	Mass E [mm]	Mass F [mm]
G 2,5	DN 25 / R 1" G 2"	120	≥ 110	600	250	500	250
G 4	DN 25 / R 1" G 2"	120	≥ 110	600	250	500	250
G 6	DN 25 / R 1" G 2"	130	≥ 110	640	250	500	280
G 10	DN 40 / R 1 1/2" G 2 3/4"	130	≥ 110	810	320	650	440
G 16	DN 40 / R 1 1/2" G 2 3/4"	130	≥ 110	810	320	650	440
G 25	DN 50 / R 2" Flansch DN 50	200	≥ 110	950	360	730	490

Tabelle 2: Mindestmaße für den Messplatz beim Einsatz von Balgengaszählern

Bitte beachten Sie, dass für Gaszähler und Gasdruckregelgeräte mit Lieferzeiten für Zähler ab G 40 (ca. 12 Wochen und mehr) und für Regler ab einer Leistung von ca. 1.500 kW (ca. 8 Wochen) zu rechnen ist.



8.3 Kommunikationsanschlüsse

(1) Gasmesseinrichtungen mit Lastgangerfassung werden bei Messstellenbetrieb durch die SWN GmbH grundsätzlich durch diese fernausgelesen. Die SWN GmbH wird dies vorrangig über einen vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Dritten an der Messstelle kostenfrei bereitgestellten analogen, frei anwählbaren und freecallberechtigten Telefon-(Nebenstellen-) Anschluss vornehmen. Zusätzlich ist durch den Anschlussnehmer kostenfrei ein 230V-Anschluss bereitzustellen.

(2) Für Gasmesseinrichtungen i. S. des EnWG § 21b 3a/3b bzw. des § 40 kann es erforderlich sein, dass durch die SWN GmbH Kommunikationseinrichtungen installiert werden müssen. Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer stellt dafür die erforderlichen Installationsflächen zur Verfügung und duldet den Einbau und ggf. die Verlegung von zusätzlichen Verbindungskabeln.



Anhang A 1 Plombenöffnungsmeldung

●●● TELEFAX oder BRIEF ●●●

Bitte sorgfältig ausfüllen und an unsere Telefax-Nummer **(03391) 511 184** faxen oder in einem ausreichend frankierten Fensterbriefumschlag an uns senden.

Stadtwerke Neuruppin GmbH
Netzbetrieb Gas
Heinrich-Rau-Straße 3
16816 Neuruppin

Absender:

PLOMBENÖFFNUNGSMELDUNG (Gas/Wasser)

In der Gasanlage Wasseranlage

Name /Objekt		Telefon für Terminabsprache
Straße, Hausnummer		
PLZ	Ort	

wurden die Plomben

- | | |
|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> am Zähler Nr.: | <input type="checkbox"/> am Gasdruckregelgerät |
| <input type="checkbox"/> der Zählerabsperreinrichtung | <input type="checkbox"/> an der Hauptabsperreinrichtung |
| <input type="checkbox"/> der Absperreinrichtung des Zählerumgangs | |
| <input type="checkbox"/> | |

bei folgenden Arbeiten:

.....

(bitte kurze Bezeichnung der in den plombierten Anlagenteilen ausgeführten Arbeiten)

- geöffnet beschädigt oder geöffnet vorgefunden

Die genannten Arbeiten an der Installationsanlage sind unter Beachtung der geltenden behördlichen Vorschriften oder Verfügungen und nach den anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorschriften des Netzbetreibers ausgeführt, die Anlagenteile fertig gestellt und geprüft worden.

.....
 Nummer des Installateurausweises Datum Unterschrift des verantwortl. Fachmanns VIU

- ohne eigene Arbeiten beschädigt oder geöffnet vorgefunden.

Hinweise oder Anmerkungen / abweichende Kundenanschrift



Anhang A 2 Darstellung Hauseinführung bei Gebäuden

Die vorliegenden Technischen Hinweise (Stand 12.10.2009) basieren auf einer Initiative des Landesinstallateurausschuss Thüringen, veröffentlicht durch den BDEW als LIA-Empfehlung Nr. 1/10 am 04.05.2010, herunterladbar unter www.swn.de:

- Anlage 1 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Hochdruck (max. 4 bar) - Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - Hausanschlusskasten – Wandmontage – 1 Gaszähler
- Anlage 1 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Hochdruck (max. 4 bar) - Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - Hausanschlusskasten – Wandmontage – mehrere Gaszähler
- Anlage 2 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - Hausanschlusskasten – Wandmontage – 1 Gaszähler
- Anlage 2 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - Hausanschlusskasten – Wandmontage – mehrere Gaszähler
- Anlage 3 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - 1 Gaszähler
- Anlage 3 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - mehrere Gaszähler
- Anlage 4 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - 1 Gaszähler
- Anlage 4 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - mehrere Gaszähler
- Anlage 5 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Hochdruck (max. 4 bar) -Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - Hausanschlusskasten – freistehend – 1 Gaszähler
- Anlage 5 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Hochdruck (max. 4 bar) -Mitteldruck (max. 1 bar)
 - Niederdruck (> 25 mbar bis 100 mbar)
 - Hausanschlusskasten – freistehend – mehrere Gaszähler
- Anlage 6 a Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - Hausanschlusskasten – freistehend – 1 Gaszähler
- Anlage 6 b Hausanschluss Ortsversorgungsnetze
 - Niederdruck (\leq 25 mbar)
 - Hausanschlusskasten - freistehend



Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Gasversorgungsnetz der Stadtwerke Neuruppin GmbH in Niederdruck

Verwaltung

Heinrich-Rau-Str.3
16816 Neuruppin

Betriebshof

Heinrich-Rau-Str.3
16816 Neuruppin

SWN GmbH

Heinrich-Rau-Str.3
16816 Neuruppin
Tel.: (033 91) 511 – 410 / -709
www.swn.de
info@swn.aov.de

Online-Service für Installateure

Aktuelle Hinweise, Erläuterungen, Ansprechpartner und Neuigkeiten sowie Formulare und andere Dokumente zum Download stellen wir für Sie bereit unter <http://www.swn.de/netzbetrieb/gas>.

www.swn.de

Notrufnummern

Erdgas	(033 91) 511 111
Wasser	(033 91) 511 111
Wärme	(033 91) 511 111
Strom	(033 91) 511 111